



Ergänzungen zum Kreisschreiben Nr. 45

1. Gesuch um Tarifeinstufung B – Alleinverdiener

Weist der Quellensteuerpflichtige oder der Arbeitgeber nach, dass **der im Ausland wohnhafte Ehegatte kein** Einkommen (aus Arbeit, Rente etc.) erzielt, bewilligt die Steuerverwaltung auf schriftliches Gesuch hin mittels **Tarifeinstufung** die Besteuerung nach dem Tarif B. Das Gesuch ist innert 3 Monaten ab Stellenantritt einzureichen.

Als Nachweis ist zusammen mit dem Gesuch um Tarifeinstufung B (Formular 173) wahlweise eines der im Gesuch abschliessend aufgelisteten Dokumente einzureichen. Ausländische Bestätigungen müssen in eine Amtssprache des Kantons Graubünden (Deutsch/Italienisch/Romanisch) oder in Englisch übersetzt, datiert und unterzeichnet sein. Das Gesuch ist **jährlich** neu zu stellen.

Lebt der Ehegatte in der Schweiz ist kein Gesuch notwendig.

2. Gesuch um Tarifeinstufung H bei Nichtansässigen

Bei Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz bewilligt die Steuerverwaltung auf schriftliches Gesuch hin mittels **Tarifeinstufung** die Besteuerung nach dem Tarif H. Das Gesuch ist innert 3 Monaten ab Stellenantritt einzureichen.

Zusammen mit dem Gesuch um Tarifeinstufung H (Formular 174) sind die im Gesuch abschliessend aufgelisteten Dokumente einzureichen. Ausländische Bestätigungen müssen in eine Amtssprache des Kantons Graubünden (Deutsch/Italienisch/Romanisch) oder in Englisch übersetzt, datiert und unterzeichnet sein. Das Gesuch ist **jährlich** neu zu stellen.

Bis zum Vorliegen einer bewilligten Tarifeinstufung ist der Tarif A0 anzuwenden.

3. Grenzgänger

Die Tarife für Grenzgänger unterscheiden sich nach Wohnsitz, **Anstellungsverhältnis** und **Rückkehrhäufigkeit**, wobei die Nationalität bei der Tarifierstellung keinen Einfluss hat.

Wohnsitzland:	Anstellungsverhältnis:	Tägliche Heimkehr:	Wöchentliche Heimkehr*:
Deutschland	privat- oder öffentlich-rechtlich	max. 4.5% mit Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes, sonst nach Tarif	nach Tarif
Frankreich	privat- oder öffentlich-rechtlich	nach Tarif	nach Tarif
Italien	privat- oder öffentlich-rechtlich	nach Tarif	nach Tarif
Liechtenstein	öffentlich-rechtlich	nach Tarif	nach Tarif
	privatrechtlich	nicht quellensteuerpflichtig	nach Tarif
Österreich	privat- oder öffentlich-rechtlich	nach Tarif	nach Tarif

* entsprechende Unterkunft in Graubünden und Anmeldung bei der Aufenthaltsgemeinde



Hinweis: Ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis (im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen) kann nicht nur in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Staat, etc.) bestehen, sondern auch bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (z.B. Staatsbank).

4. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern

Die Abrechnung der Quellensteuer ist **monatlich** vorzunehmen. Alle Arbeitgeber, die maximal fünf Quellensteuerpflichtige beschäftigen, können **halbjährlich** abrechnen. Betriebe die über das einheitliche Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quest) abrechnen oder die Daten mit der Deklarationssoftware "SofTax QUEST" **elektronisch** einreichen, müssen zwingend **monatlich** abrechnen.

5. Meldepflicht bei Stellenantritt und Stellenwechsel

Bei der Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelten gestützt auf Art. 104 Abs. 1 lit. d StG und Art. 5 QStV DBG folgende Meldepflichten:

- **Grenzgänger:** Bei Grenzgängern ist der Stellenantritt bzw. Stellenwechsel durch den (neuen) Arbeitgeber innert 8 Tagen seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit dem Formular 107a der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
- **Meldeverfahren:** Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, welche in der Schweiz während maximal 90 Tagen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen (Arbeitnehmer mit Meldepflicht des Arbeitgebers an das Bundesamt für Migration) ist der Stellenantritt innert 8 Tagen seit Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit dem Formular 107b der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Die Meldeformulare (Formulare 107a und 107b) mit den erforderlichen Angaben können durch den Arbeitgeber auch per E-Mail an die Kantonale Steuerverwaltung übermittelt werden. **Bei Verletzung der Meldepflicht** kann der Arbeitgeber durch die Steuerverwaltung mit **Ordnungsbusse** bis zu CHF 1'000, in schweren Fällen bis zu CHF 10'000, belegt werden.

Nimmt der Arbeitgeber die Übermittlung der Quellensteuerabrechnung elektronisch mit ELM Quest oder "SofTax QUEST" vor, so kann die Anmeldung der quellensteuerpflichtigen Person mit der monatlichen Abrechnung erfolgen.

6. Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer eine Provision von 1% der abgelieferten Steuern. Mit dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quest) oder bei elektronischer Einreichung der Daten mit der Deklarationssoftware "SofTax QUEST" beträgt die Provision 2%. Werden die Verfahrenspflichten vom Schuldner der steuerbaren Leistung nicht erfüllt, kann die Kantonale Steuerverwaltung die zurückbehaltenen Bezugsprovisionen vollumfänglich einfordern.